

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund des Art. 28 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Emmering erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr insbesondere zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 4 Abs. 3 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchpfliegewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und eine gegebenenfalls erforderliche Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 1999, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KES/FW) vom 14. November 2001, vom 20. Oktober 2006 und vom 30. November 2012, außer Kraft.

Emmering, den 17. Dezember 2021



Stefan Floerecke  
Erster Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF); Kennzeichen: FFB-221	3,12 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 - Florian Emmering 40/2); Kennzeichen: FFB-2323	11,22 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 - Florian Emmering 40/1); Kennzeichen: FFB-TV 74	2,09 €
einen Gerätewagen (Logistik 2 - Florian Emmering 56/1); Kennzeichen: FFB-EM 900	8,19 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben

Die Ausrückestundenkosten betragen bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug (MZF); Kennzeichen: FFB-221	38,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 - Florian Emmering 40/2); Kennzeichen: FFB-2323	208,40 €
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 - Florian Emmering 40/1); Kennzeichen: FFB-TV 74	146,50 €
einen Gerätewagen (Logistik 2 - Florian Emmering 56/1); Kennzeichen: FFB-EM 900	200,70 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort länger als 30 Minuten nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

eine Wärmebildkamera	60,00 €
eine Anhängeleiter AL 16/4	34,00 €
ein Sprungrettungspolster	68,00 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

##### **4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 32,73 €

##### **4.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende: 0,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

(Ende der Anlage)